



Endgültige Angebotsbedingungen
gemäß § 6 Absatz (3) Wertpapierprospektgesetz

zum Basisprospekt

der Hamburger Sparkasse AG
(Emittentin)

für Inhaber-Teilschuldverschreibungen
vom 25.Juli 2011

var. % Hamburger Sparkasse AG
Inhaberschuldverschreibung Reihe 624

Emissionsvolumen

Euro 11.000.000,--

18.04.2012

Die Endgültigen Angebotsbedingungen zum Basisprospekt, die erst kurz vor Beginn des Angebots festgelegt werden, werden gemäß Art. 26 Absatz 5 S 1, 1. Alt. der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 in Form eines gesonderten Dokuments dargestellt, das lediglich die Endgültigen Bedingungen enthält. Die Endgültigen Angebotsbedingungen gemäß § 6 Absatz (3) Wertpapierprospektgesetz (WpPG) sind in Zusammenhang mit dem Basisprospekt nach § 6 Absatz (1) WpPG vom 25. Juli 2011 einschließlich eventueller Nachträge zu lesen. Sie stellen nicht den Basisprospekt selbst dar. Für eine umfassende Information über die Emittentin, die angebotenen Wertpapiere und die mit diesen einhergehenden Risiken sind daher sowohl die Endgültigen Angebotsbedingungen als auch der Basisprospekt einschließlich eventueller Nachträge und das per Verweis einbezogene Registrierungsformular der Emittentin heranzuziehen. Diese Dokumente werden bei der Hamburger Sparkasse AG, Ecke Adolphsplatz/Großer Burstah, 20457 Hamburg zur kostenlosen Ausgabe und in elektronischer Form auf der Internetseite <http://www.haspa.de> bereitgehalten.

1. Allgemeine Angaben zu den Inhaber-Schuldverschreibungen

a) Einzelheiten zu den angebotenen Wertpapieren

Durch den Erwerb der Inhaber-Teilschuldverschreibungen (im Folgenden auch die „**Inhaber-Schuldverschreibungen**“ oder die „**Schuldverschreibungen**“) erhalten die Anleger einen Anspruch auf Abwicklung der Schuldverschreibungen durch Zahlung zum Nennwert bei Fälligkeit nach Maßgabe der Schuldverschreibungsbedingungen sowie einen Anspruch auf Zahlung der in den Schuldverschreibungsbedingungen näher bestimmten Zinsen. Sie verbriefen kein Recht auf Dividendenzahlungen oder sonstige regelmäßige Ausschüttungen auf die Wertpapiere.

Die Ausstattungsmerkmale der Schuldverschreibungen sind in den **Schuldverschreibungsbedingungen** im Detail aufgeführt. Allein diese dokumentieren sämtliche für die Schuldverschreibungen und die Rechtsbeziehungen zwischen Emittentin und Anleger wichtigen Einzelheiten.

ISIN Code DE000A1PGN11

WKN A1PGN1

Stückelung Die Schuldverschreibungen im Gesamtnennwert von EUR 11.000.000,- sind in 11.000 Schuldverschreibungen zu je EUR 1.000,00 eingeteilt.

Verzinsung

1. und 2. Jahr der Laufzeit (d.h. vom 30.05.2012 bis 29.05.2014):

3,50% p.a., bezogen auf den Nennwert

3. bis 10. Jahr der Laufzeit (d.h. vom 30.05.2014 bis 29.05.2022):

100% des 20-Jahres-Euro-Swap-Satz,

mindestens jedoch 0,00% p.a. und höchstens 6,00% p.a., bezogen auf den Nennwert

jeweils jährliche Zahlung am 30.05. eines jeden Jahres der Laufzeit

Referenzzinssatz

für das 3. bis 10. Jahr der Laufzeit:

Der 20-Jahres-Euro-Swap-Satz, wie er am zweiten TARGET2-Tag vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode um 11:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) auf der Reutersseite ISDAFIX2 veröffentlicht wird.

öffentlicher Verkaufsbeginn

25.04.2012

Zeichnungsfrist

25.04.2012 bis voraussichtlich 25.05.2012

Eine vorzeitige Schließung der Zeichnungsfrist oder ein anschließender freihändiger Verkauf eventueller, während der Zeichnungsphase nicht platzierter Wertpapiere bleiben vorbehalten. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, Zeichnungsaufträge anzunehmen.

Valutierung / Emissionstermin

30.05.2012

ordentliches Laufzeitende (Fälligkeitstag)

30.05.2022

anfänglicher Ausgabe- preis je Schuldver- schreibung	100% des Nennwerts Danach wird der Verkaufspreis fortlaufend festgesetzt. Der Ausgabepreis gilt zuzüglich der dem Anleger von seiner Bank oder seinem Finanzdienstleister in Rechnung gestellten Kosten und Provisionen. Sofern durch die Hamburger Sparkasse AG solche Kosten und Provisionen berechnet werden, richten sich diese nach dem Preisverzeichnis der Hamburger Sparkasse AG.
Mindestbetrag der Zeichnung / Höchst- betrag der Zeichnung¹ / Zuteilungsmethode	Euro 1.000,00 / kein Höchstbetrag / Die Zeichnung der Schuldverschreibungen unterliegt keiner bestimmten Methode. Die Zuteilung erfolgt bis zur Gesamthöhe des Ausgabevolumens in der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs der Kaufanträge. Ein besonderes Verfahren zur Meldung des zugeteilten Betrags existiert nicht.
Währung der Schuldver- schreibung	Euro (EUR)
Kleinste handelbare Ein- heit	EUR 1.000,00
Börsennotierung	Die Emittentin beabsichtigt die Einführung der Schuldverschreibungen in den Regulierten Markt der Hanseatischen Wertpapierbörse Hamburg. Die Handelbarkeit der Schuldverschreibungen im Rahmen der fortlaufenden Preisfeststellung richtet sich nach den Bestimmungen und Regeln der jeweiligen Wertpapierbörse.

¹ Gemeint ist hier nicht ein gemäß den anwendbaren Schuldverschreibungsbedingungen mindestens (oder höchstens) je Schuldverschreibung von der Emittentin auszahlender Betrag, sondern der kleinstmögliche (bzw. größtmögliche) Betrag, zu dem Anleger die Schuldverschreibungen zeichnen können.

Angaben zu dem Basiswert

Der 20 Jahres Euro Swap-Satz ist ein Zins, zu dem erstklassige europäische Banken am Kapitalmarkt 20-Jahres-Gelder gegen den 6-Monats-Euribor handeln. Beim Constant Maturity Swap (CMS) handelt es sich um eine Form des einfachen Zinsswaps. Bei einfachen Zinsswaps tauschen (=engl.: to swap) zwei Parteien Zinszahlungen miteinander aus. Dabei bezieht sich die Zinszahlung der einen Partei auf einen langfristigen, über die Zeit gleich bleibenden Festzinssatz (Swapsatz). Die Zinszahlungen der anderen Parteien beziehen sich auf einen kurzfristigen, variablen Zinssatz (z.B. 6-Monats-EURIBOR). Beim CMS wird die Zinszahlung, die sich auf den langfristigen Zinssatz bezieht regelmäßig an den dann gültigen Referenzzinssatz für eine gleichbleibende Laufzeit (=engl.: Constant Maturity) angepasst. Das vorliegende Produkt referenziert jährlich auf den jeweils gültigen Swapsatz für eine 20-jährige Laufzeit.

Angaben über den 20-Jahres-Euro-Swap-Satz können ferner bei der Haspa unter der Telefonnummer 040 - 35 79 72 29 eingeholt werden.

Am 19.04.2012 lag der 20-Jahres-Euro-Swap-Satz bei 2,583%

Angaben zu der vergangenen und künftigen Wertentwicklung und Volatilität des Basiswerts sind auf den folgenden Internetseiten einsehbar: <http://www.isda.org/fix/isdafix.html>

Die in diesem Wertpapierprospekt enthaltenen Angaben zu dem Basiswert wurden der oben genannten Internetseite und anderen öffentlich zugänglichen Datenbanken und Quellen entnommen. Die Emittentin bestätigt, dass diese Informationen korrekt wiedergegeben wurden und dass - soweit es ihr bekannt ist und sie aus den von dieser dritten Partei veröffentlichten Informationen ableiten konnte - keine Tatsachen unterschlagen wurden, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden. Die Emittentin übernimmt für die Vollständigkeit und Richtigkeit der auf den vorgenannten Internetseiten enthaltenen Inhalte keine Gewähr.

**Besondere Risiko-
faktoren**

Eine Anlage in diese Schuldverschreibungen birgt das Risiko von Wertveränderungen in dem zugrunde liegenden Zinssatz. Zinssätze sind grundsätzlich von dem Angebot und der Nachfrage an den internationalen Geld- und Kapitalmärkten abhängig. Diese werden wiederum unter anderem durch volkswirtschaftliche Faktoren, Spekulation und Eingriffe von Zentralbanken oder andere politische Faktoren beeinflusst. Das Marktzinsniveau an den internationalen Geld- und Kapitalmärkten ist dabei mitunter starken Schwankungen unterworfen. Ein Anleger in einer auf einen Zinssatz bezogenen Schuldverschreibung ist daher neben dem allgemein bestehenden Marktänderungsrisiko dem Zinsänderungsrisiko ausgesetzt. Der jeweilige Kupon kann sich daher reduzieren, wenn das allgemeine Marktniveau fällt.

Interessenkonflikte

Es liegen keine Interessen oder Interessenkonflikte vor, die für die Emission oder das Angebot von wesentlicher Bedeutung sind.

Bei den zu begebenden Wertpapieren handelt es sich um nach interner Beschlussfassung des für die Genehmigung der jeweiligen Eigenemission zuständigen Ausschusses der Emittentin vom 18.04.2022 geschaffene Schuldverschreibungen, deren Form und Inhalt sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Schuldverschreibungsgläubiger sich nach den Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland bestimmen.

Im rechtlichen Sinne erwerben die Anleger einen Miteigentumsanteil an der bei einem Wertpapier-Sammelverwahrer in der Bundesrepublik Deutschland hinterlegten Global-Inhaber-Schuldverschreibung, durch die die oben genannten Ansprüche der Schuldverschreibungsgläubiger während der gesamten Laufzeit verbrieft sind (§ 1 der Schuldverschreibungsbedingungen). Die Ausgabe effektiver Stücke ist gemäß der Schuldverschreibungsbedingungen ausgeschlossen. Die den Inhabern der Schuldverschreibung zustehenden Miteigentumsanteile an den jeweiligen Schuldverschreibungen können ausschließlich in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle Zug um Zug gegen Zahlung des Kaufpreises über die Hinterlegungsstelle übertragen werden. Im Übrigen unterliegen die Wertpapiere keinen Beschränkungen der freien Übertragbarkeit. Die Lieferung der Schuldverschreibungen erfolgt gemäß den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und unterliegt darüber hinaus keiner bestimmten Methode.

Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleich-

rangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

b) Bestimmte Angebots- und Verkaufsbeschränkungen

Die Emittentin hat mit Ausnahme der Veröffentlichung und Hinterlegung des Wertpapierprospektes keinerlei Maßnahmen ergriffen und wird keinerlei Maßnahmen ergreifen, um das öffentliche Angebot der Schuldverschreibungen oder ihren Besitz oder den Vertrieb von Angebotsunterlagen in Bezug auf die Schuldverschreibungen in irgendeiner Rechtsordnung zulässig zu machen, in der zu diesem Zweck besondere Maßnahmen ergriffen werden müssen. Schuldverschreibungen dürfen innerhalb einer Rechtsordnung oder mit Ausgangspunkt in einer Rechtsordnung nur angeboten, verkauft oder geliefert werden, wenn dies gemäß der anwendbaren Gesetze und anderen Rechtsvorschriften zulässig ist und der Emittentin daraus keinerlei Verpflichtungen entstehen.

Die Schuldverschreibungen wurden und werden nicht gemäß dem *United States Securities Act of 1933* (der „Securities Act“) in seiner jeweiligen Fassung registriert. Die Schuldverschreibungen oder Ansprüche daraus dürfen zu keinem Zeitpunkt innerhalb der Vereinigten Staaten oder an oder für Rechnung oder zu Gunsten von US-Personen oder anderen/andere für ein(en) direktes oder indirektes Angebot, Verkauf, Weiterverkauf, Weiterveräußerung, Handel oder Lieferung innerhalb der Vereinigten Staaten oder an oder für Rechnung oder zu Gunsten von US-Personen direkt oder indirekt angeboten, verkauft, weiterveräußert, gehandelt oder geliefert werden. Daher wird jede(s)/jeder direkte oder indirekte Angebot, Verkauf, Weiterverkauf, Weiterveräußerung, Handel oder Lieferung innerhalb der Vereinigten Staaten oder an oder für Rechnung oder zu Gunsten von US-Personen nicht anerkannt.

„Vereinigte Staaten“ sind die Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich der Einzelstaaten und des Distrikts von Columbia), ihre Territorien, Besitzungen und andere Gebiete, die ihrer Jurisdiktion unterliegen.

„US-Person“ ist

- (i) jede natürliche Person, die Staatsbürger der Vereinigten Staaten oder in den Vereinigten Staaten ansässig ist,
- (ii) eine Kapital- oder Personengesellschaft oder sonstige Rechtspersönlichkeit, die in oder nach den Gesetzen der Vereinigten Staaten oder einer ihrer Untergliederungen errichtet wurde oder ihren Hauptsitz in den Vereinigten Staaten hat,
- (iii) ein „*estate*“ oder „*trust*“, dessen Beauftragter, Verwalter oder Treuhänder eine US-Person ist,
- (iv) ein Pensionsplan für Angestellte, Vorstandsmitglieder oder Direktoren einer Rechtspersönlichkeit wie oben in (ii) beschrieben oder
- (v) jede andere US-Person wie in *Regulation S* unter dem *Securities Act* definiert.

c) Beratung

Dieser Wertpapierprospekt ersetzt nicht die in jedem individuellen Fall unerlässliche Beratung durch die jeweilige Hausbank oder den Finanzberater des Anlegers. Die im Basisprospekt, in anderen drucktechnischen Medien oder auf Internetseiten der Emittentin und mit ihr verbundener Unternehmen getroffenen Aussagen zu den Schuldverschreibungen stellen keine Beratung hinsichtlich der Angemessenheit der Schuldverschreibungen im Hinblick auf die Anlageziele und die Anlageerfahrung und -kenntnisse des einzelnen Anlegers dar.

Bezüglich der steuerlichen Behandlung der Schuldverschreibungen wird empfohlen, sich von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe über die steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Ausübung oder der Veräußerung der Schuldverschreibungen beraten zu lassen.

d) Besteuerung und Abgaben

Alle im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen anfallenden Steuern oder sonstigen Abgaben sind von den Schuldverschreibungsgläubigern zu tragen.

Einnahmen aus den Schuldverschreibungen (Zinsen, Stückzinsen, Veräußerungserlöse und Auszahlungen) an Steuerausländer unterliegen im Inland keinem Steuerabzug, sofern die Einnahmen keiner im Inland unterhaltenen Betriebsstätte (einschließlich eines ständigen Vertreters) zuzurechnen sind. Steuerausländer im vorstehenden Sinne ist jede natürliche Person mit Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt sowie jede juristische Person mit Sitz und Ort der Geschäftsleitung außerhalb Deutschlands.

Fließen die Einnahmen einem Steuerinländer zu oder sind sie einer inländischen Betriebsstätte zuzurechnen, unterliegen sie einem Steuerabzug. Der Steuerabzug auf Zinsen beträgt (ohne Berücksichtigung von Kirchensteuer) 25 % des gesamten Zinsertrages (Kapitalertragsteuer) zuzüglich Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 % der Kapitalertragsteuer. Im Falle der Veräußerung der Schuldverschreibung sowie bei Auszahlung entsteht Kapitalertragsteuer ebenfalls in Höhe von 25 % zuzüglich Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 % der Kapitalertragsteuer, wobei Bemessungsgrundlage der Kapitalertragsteuer grundsätzlich die Differenz zwischen dem um die Veräußerungskosten reduzierten Veräußerungserlös bzw. dem Zahlungsbetrag einerseits und den nachgewiesenen Anschaffungskosten andererseits ist. Erfasst werden also auch realisierte Wertsteigerungen. Sind die Anschaffungskosten nicht nachgewiesen oder ist ihr Nachweis ausgeschlossen, bemisst sich die Kapitalertragsteuer nach 30 % der Einnahmen aus der Veräußerung oder Auszahlung. Werbungskosten können nicht abgezogen werden. Die Steuer reduziert sich, soweit ein Freistellungsauftrag erteilt ist (EUR 801,00 bzw. EUR 1.602,00 bei zusammenveranlagten Ehegatten).

Die Kapitalertragsteuer und der im Abzug erhobene Solidaritätszuschlag haben Abgeltungswirkung, d.h. sie sind die endgültige Steuer und werden in keine Veranlagung einbezogen, sofern (i) die Schuldverschreibungen im Privatvermögen gehalten werden, (ii) die Einnahmen nicht zu den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung gehören und (iii) der Steuerpflichtige nicht die Einbeziehung in die Veranlagung beantragt (§ 43 Absatz (5) Satz 3 EStG).

Im Falle eines Antrags gemäß § 43 Absatz (5) Satz 3 EStG unterliegt der Kapitalertrag grundsätzlich dem so genannten gesonderten Einkommensteuertarif für Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 32 d EStG) in Höhe von 25 % (ohne Berücksichtigung von Kirchensteuer) zuzüglich Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 % der Einkommensteuer. Die tatsächlichen Werbungskosten können nicht abgezogen werden. Stattdessen erfolgt der Abzug eines Sparer-Pauschbetrags in Höhe von EUR 801,00 bzw. EUR 1.602 bei zusammenveranlagten Ehegatten.

Wird die Schuldverschreibung in einem inländischen Betriebsvermögen gehalten oder gehören die Einnahmen zu den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung, wird der Anleger mit seinen Einkünften aus der Schuldverschreibung zum persönlichen Einkommensteuersatz bzw. zum Körperschaftsteuersatz veranlagt, ohne dass der gesonderte Einkommensteuertarif anwendbar ist. Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben sind abzugsfähig. Soweit Kapitalertragsteuer einbehalten wurde, wird diese auf die Einkommen- bzw. Körperschaftsteuerschuld angerechnet. Gleiches gilt für den im Abzugswege einbehaltenen Solidaritätszuschlag.

Bezüglich der Einzelheiten wird jedem Anleger empfohlen, sich von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe beraten zu lassen.

Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für die Einbehaltung von Steuern an der Quelle.

e) Weitere Angaben zu den Schuldverschreibungen

Emittentin der Schuldverschreibungen ist die Hamburger Sparkasse AG, Ecke Adolphsplatz/Großer Burstah, 20457 Hamburg.

Berechnungsstelle und **Zahlstelle** ist ebenfalls die Hamburger Sparkasse AG.

Hinterlegungsstelle ist Clearstream Banking AG, Neue Börsenstraße 8, 60487 Frankfurt am Main.

Außer in den gesetzlichen oder in den Schuldverschreibungsbedingungen vorgesehenen Fällen beabsichtigt die Emittentin nicht, **Veröffentlichungen** von Informationen nach erfolgter Emission vorzunehmen.

Abgesehen von den oben erwähnten Angebots- und Verkaufsbeschränkungen unterliegt das Angebot der zu begebenden Schuldverschreibungen keinen speziellen Bedingungen.

2. Zinszahlungsszenarien/Beispielrechnungen

Die Emission ist für die ersten beiden Zinsperioden mit einer Verzinsung von 3,50% p.a. ausgestattet.

Im 3. bis 10. Jahr der Laufzeit entspricht die Verzinsung 100% des 20-Jahres-Euro-Swap-Satz, beträgt jedoch mindestens 0,00% p.a. (Zinsuntergrenze, sogenannter Zinsfloor) und höchstens 6,00% p.a. (Zinsobergrenze, sogenannter Zinscap), jeweils bezogen auf den Nennwert.

Im Folgenden sind einige Beispiele einer möglichen Verzinsung für das 3. bis 10. Jahr der Laufzeit dieser Schuldverschreibungen anhand hypothetischer Werte für den Referenzzinssatz dargestellt.

Diese stellen keine Gewähr für eine künftige Zinszahlung dar.

Zinszahlungsperioden	Referenzzinssatz 20-Jahres-Euro-Swap-Satz	Festsetzung Zinssatz f. d. Zinsperiode (Referenzzinssatz *100%)
3	3,00% p.a.	3,000 % p.a.
4	3,50% p.a.	3,500 % p.a.
5	4,00% p.a.	4,000 % p.a.
6	4,50% p.a.	4,500 % p.a.
7	2,50% p.a.	2,500 % p.a.
8	7,50% p.a.	6,000 % p.a.
9	7,00% p.a.	6,000 % p.a.
10	6,00% p.a.	6,000 % p.a.

3. Schuldverschreibungsbedingungen

var. % Hamburger Sparkasse AG Inhaber-Teilschuldverschreibungen
Reihe 624, von (2012/2022)

(ISIN DE000A1PGN11)

§ 1

Form und Nennwert, Verbriefung, Girosammelverwahrung, Übertragbarkeit, Währung

- (1) Die von der Hamburger Sparkasse AG (die „**Emittentin**“) begebenen Inhaber-Teilschuldverschreibungen (ISIN DE000A1PGN11), bezogen auf den in § 4 angegebenen Basiswert, im Gesamtnennwert von EUR 11.000.000,-- sind eingeteilt in 11.000 auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte, nicht nachrangige Teilschuldverschreibungen im Nennwert von je EUR 1.000,00 (die „**Schuldverschreibungen**“).
- (2) Die Schuldverschreibungen sind für ihre gesamte Laufzeit in einer Global-Inhaber-Schuldverschreibung verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG (die „**Clearstream**“) hinterlegt ist. Effektive Stücke oder Zinsscheine werden nicht ausgegeben. Ein Anspruch auf Ausdruck und Auslieferung einzelner Schuldverschreibungen oder Zinsscheine ist ausgeschlossen.
- (3) Den Inhabern der Schuldverschreibungen (einzeln oder zusammen „**Schuldverschreibungsgläubiger**“) stehen Miteigentumsanteile an der Global-Inhaber-Schuldverschreibung zu, die nach dem Erwerb in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Clearstream und, außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel (die „**Euroclear**“), und der Clearstream Banking S.A. übertragen werden können.
- (4) Im Effekten giroverkehr sind Schuldverschreibungen in Einheiten von einer Schuldverschreibung oder einem ganzzahligen Vielfachen davon übertragbar.
- (5) Die Währung der Emission lautet auf Euro („**EUR**“). Die Bezugnahme auf „EUR“ ist als Bezugnahme auf das in 17 Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) geltende gesetzliche Zahlungsmittel „Euro“ zu verstehen.

§ 2

Abwicklung (durch Zahlung)

- (1) Jedem Schuldverschreibungsgläubiger steht nach Maßgabe dieser Schuldverschreibungsbedingungen ein Anspruch auf Abwicklung der Schuldverschreibungen durch

Zahlung (Barausgleich) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen sowie auf Zinszahlungen gemäß § 3 zu.

- (2) Der Auszahlungsbetrag je Schuldverschreibung entspricht dem Nennwert (§ 1 Absatz (1)).
- (3) „**Bewertungstag (t)**“ ist jeweils der zweite Geschäftstag vor dem Beginn der jeweiligen Zinsperiode (t) gemäß § 3 Absatz (1). Sollte einer der Bewertungstage (t) (zusammen „**die Bewertungstage**“) kein Berechnungstag gemäß § 4 Absatz (2) sein, ist der nächstfolgende Berechnungstag der entsprechende Bewertungstag. Für die Zwecke dieses § 2 ist **Geschäftstag** jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem das TARGET2-System geöffnet ist und die Clearstream Zahlungen abwickelt. „**TARGET2-System**“ bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem.

§ 3

Verzinsung, Bankgeschäftstag

- (1) Die Schuldverschreibungen werden ab dem 30.05.2012 (der „**Valutatag**“ oder der „**Beginn des Zinslaufs**“) bis zum Fälligkeitstag (§ 7 Absatz (1)) verzinst. Die Zinsen sind jährlich nachträglich, jeweils am 30.05., erstmals am 30.05.2013 (jeweils ein „**Zinszahltag**“) zu zahlen. Fällt ein Zinszahltag auf einen Tag, der kein Bankgeschäftstag ist, so wird der Zinszahltag auf den nächstfolgenden Bankgeschäftstag verschoben. Der Schuldverschreibungsgläubiger ist nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen Zahlungsverzögerung zu verlangen. Zinsen werden für den Zeitraum von einem Zinszahltag (einschließlich) bis zum jeweils unmittelbar folgenden Zinszahltag (ausschließlich), erstmals jedoch vom Valutatag 30.05.2012 (einschließlich) bis zum ersten Zinszahltag (ausschließlich) (die Zinsperiode (1)), (jeweils eine „**Zinsperiode (t)**“) berechnet. Die Berechnung der Anzahl der Tage der Zinsperiode erfolgt auf der Basis der tatsächlich abgelaufenen Kalendertage und der tatsächlichen Anzahl der Kalendertage im Kalenderjahr, in das der betreffende Zinszahltag fällt, (*actual/actual*) nach der Regel Nr. 251 der International Capital Markets Association (ICMA).

Der Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode berechnet sich wie folgt:

Der Zinssatz für die Zinsperioden (1) und (2) (1. und 2. Jahr der Laufzeit) beträgt 3,50% p.a., bezogen auf den Nennwert.

Der Zinssatz für die Zinsperioden (3) und (10) (3. bis 10. Jahr der Laufzeit) entspricht 100% des Referenzkurses des Basiswerts am jeweiligen Bewertungstag (t).

Mindestens entspricht der zu zahlende Zinssatz dabei 0,00% p.a. (die „**Zinsuntergrenze**“, der „**Zinsfloor**“) und höchstens 6,00% p.a. (die „**Zinsobergrenze**“, der „**Zinscap**“), jeweils bezogen auf den Nennwert.

- (2) „**Bankgeschäftstag**“ im Sinne dieser Schuldverschreibungsbedingungen ist jeder Tag, an dem die Geschäftsbanken in Hamburg für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind.
- (3) Der Referenzzinssatz und der Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode (1) bis (6) gemäß Absatz (1) werden innerhalb von fünf Bankgeschäftstagen nach dem jeweiligen Bewertungstag (t) gemäß § 2 Absatz (3) durch die Berechnungsstelle (§ 7 Absatz (4)) gemäß § 14 bekannt gemacht.

§ 4

Basiswert

- (1) Der „**Basiswert**“ entspricht dem **20-Jahres-Euro-Swap-Satz** (der „**Referenzzinssatz**“).
- (2) Der „**Referenzkurs**“ entspricht dem Fixing des Basiswerts, wie er im Interbankenhandel (der „**Referenzmarkt**“) festgestellt wird und an einem TARGET2-Tag um 11:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) auf der Reutersseite ISDAFIX2 (die „**Bildschirmseite**“) oder einer diese ersetzenden Seite angezeigt wird. Sollte die Bildschirmseite an dem angegebenen Tag nicht zur Verfügung stehen oder wird der Referenzkurs nicht angezeigt, entspricht der Referenzkurs dem Referenzkurs, wie er auf der entsprechenden Seite eines anderen Wirtschaftsinformationsdienstes angezeigt wird. Entspricht der auf der Bildschirmseite angezeigte Referenzkurs nach Feststellung der Emittentin nicht dem an dem Referenzmarkt für den Basiswert festgestellten Referenzkurs oder sollte der Referenzkurs nicht mehr in einer der vorgenannten Arten angezeigt werden, ist die Emittentin berechtigt, als Referenzkurs einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ermittelten Referenzkurs festzulegen. „**Berechnungstage**“ sind Tage, an denen Kurse für den Basiswert üblicherweise berechnet bzw. festgestellt und auf der für den Referenzmarkt maßgeblichen Bildschirmseite veröffentlicht werden.

§ 5

Anpassungen, außerordentliche Kündigung

- (1) Wird der Referenzkurs für den Referenzzinssatz nicht mehr am Referenzmarkt, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) dafür geeignet erachtet, (der „**Ersatzreferenzmarkt**“) berechnet bzw. festgestellt und veröffentlicht, so gilt, sofern die Emittentin dies entsprechend § 14 bekannt gemacht hat, jede in diesen Schuldverschreibungsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Referenzmarkt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Ersatzreferenzmarkt.
- (2) Veränderungen in der Art und Weise der Berechnung des Referenzkurses oder des Kurses für den Referenzzinssatz, einschließlich der Veränderungen der für den Basiswert

maßgeblichen Berechnungstage, berechtigen die Emittentin, die Ausstattungsmerkmale dieser Schuldverschreibung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) entsprechend anzupassen. Die Anpassung sowie der Zeitpunkt ihrer erstmaligen Anwendung, den die Emittentin unter Berücksichtigung des Zeitpunktes der Veränderung bestimmt, werden unverzüglich gemäß § 14 bekannt gemacht.

- (3) Ist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin eine Anpassung der relevanten Ausstattungsmerkmale der Schuldverschreibungen oder die Festlegung eines Ersatzreferenzmarktes, aus welchen Gründen auch immer, unzumutbar oder nicht möglich, so ist die Emittentin berechtigt, die Schuldverschreibungen vorzeitig insgesamt, jedoch nicht in Teilen, durch Bekanntmachung gemäß § 14 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags zu kündigen. Die Kündigung ist innerhalb von einem Monat nach Eintritt bzw. Bekanntwerden des Ereignisses zu erklären, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen die relevanten Ausstattungsmerkmale angepasst oder ein Ersatzreferenzmarkt festgelegt werden muss. Die Kündigung wird mit dem in der Bekanntmachung gemäß § 14 bestimmten Zeitpunkt, oder, sofern ein solcher nicht bestimmt ist, mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß § 14 wirksam (der „**Kündigungstag**“). Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Schuldverschreibungsgläubiger bezüglich jeder von ihm gehaltenen Schuldverschreibung abweichend von § 2 einen Betrag (der „**Kündigungsbetrag**“), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis einer Schuldverschreibung unmittelbar vor Eintritt des Ereignisses festgelegt wird, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen die relevanten Ausstattungsmerkmale angepasst oder ein Ersatzreferenzmarkt festgelegt werden muss.

§ 6

Marktstörung

- (1) Sofern nach in billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffener Feststellung der Emittentin an einem Bewertungstag (t) eine Marktstörung (Absatz (2)) vorliegt, dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Berechnungstag verschoben, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt. Wenn der Bewertungstag um zehn hintereinander liegende Berechnungstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der Bewertungstag, wobei die Emittentin den Referenzkurs nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmt.
- (2) „**Marktstörung**“ bedeutet
- (a) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels an dem Referenzmarkt allgemein,
 - (b) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels mit Bezug auf den Referenzzinssatz an dem Referenzmarkt,

- (c) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels in Termin- oder Optionskontrakten mit Bezug auf den Referenzzinssatz an einer Terminbörse, an der Termin- oder Optionskontrakte mit Bezug auf den Referenzzinssatz gehandelt werden oder
- (d) andere als die vorstehend bezeichneten Ereignisse, die jedoch in ihren Auswirkungen den genannten Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sind,

sofern diese Suspendierung oder Einschränkung bzw. das andere Ereignis in der letzten Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des Referenzkurses des Basiswerts eintritt oder besteht und nach Auffassung der Emittentin wesentlich ist. Eine Einschränkung der Handelszeit oder der Berechnungstage an dem Referenzmarkt gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf eine angekündigte Änderung des Referenzmarktes zurückzuführen ist.

§ 7

Fälligkeit, Zahlungen

- (1) Die Schuldverschreibungen werden vorbehaltlich einer Kündigung durch die Emittentin gemäß § 5 spätestens am 30.05.2022 (der „**Fälligkeitstag**“) gemäß § 2 zurückgezahlt.
- (2) Fällt der Fälligkeitstag oder ein Zinszahltag auf einen Tag, der kein Bankgeschäftstag (§ 3 Absatz (2)) ist, so besteht der Anspruch auf Abwicklung bzw. Zinszahlung erst am nächstfolgenden Bankgeschäftstag, es sei denn, der Fälligkeitstag oder Zinszahltag würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall ist der Fälligkeitstag oder Zinszahltag der unmittelbar vorangegangene Bankgeschäftstag. Der Schuldverschreibungsgläubiger ist nicht berechtigt, Zinsen oder sonstige Leistungen aufgrund einer solchen Zahlungsverzögerung zu verlangen.
- (3) Der Auszahlungs- oder Kündigungsbetrag sowie jede Zinszahlung ist in EUR zu leisten und wird auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.
- (4) „**Berechnungsstelle**“ ist die Hamburger Sparkasse AG. Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit eine andere Berechnungsstelle zu bestellen und die Bestellung zu widerrufen. Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 14 bekannt gemacht. Falls die Emittentin eine andere Bank als Berechnungsstelle einsetzt, handelt diese ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und steht nicht in einem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu den Schuldverschreibungsgläubigern.
- (5) Jegliche Zahlung erfolgen durch die Emittentin als Zahlstelle (die „**Zahlstelle**“) an die Clearstream zur Weiterleitung an die Schuldverschreibungsgläubiger, vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften.
- (6) Zahlungen seitens der Emittentin an die Clearstream befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.

- (7) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit auch ohne öffentliche Bekanntmachung Schuldverschreibungen am Markt oder in sonstiger Weise zu erwerben, zu halten und/oder wieder zu veräußern.
- (8) Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit eine andere Zahlstelle zu bestellen und/oder die Bestellung zu widerrufen. Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 14 bekannt gemacht. Falls die Emittentin eine andere Bank als Zahlstelle einsetzt, handelt diese ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und steht nicht in einem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu den Schuldverschreibungsgläubigern.
- (9) Alle in Zusammenhang mit diesen Schuldverschreibungen, insbesondere der Zahlung von Zinsen oder des Auszahlungs- oder Kündigungsbetrags anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von den Schuldverschreibungsgläubigern zu tragen und zu zahlen. Sämtliche auf die Schuldverschreibungen zu zahlenden Beträge werden unter Abzug von Steuern oder sonstigen Abgaben geleistet, falls ein solcher Abzug gesetzlich vorgeschrieben ist.
- (10) Der mit den Schuldverschreibungen verbriefte Anspruch erlischt mit dem Ablauf von zehn Jahren nach dem Fälligkeitstag (Absatz (1)), sofern er nicht vor dem Ablauf der zehn Jahre gerichtlich geltend gemacht wird. Wird er vor Ablauf dieser zehn Jahre gerichtlich geltend gemacht, verjährt der Anspruch in zwei Jahren von dem Ende dieser 10-Jahresfrist an. Der Anspruch auf Zinszahlung erlischt abweichend davon mit Ablauf von zwei Jahren nach dem Schluss des Jahres, in das der Zinszahltag fällt, sofern er nicht vor Ablauf der zwei Jahre gerichtlich geltend gemacht wird. Wird er vor Ablauf dieser zwei Jahre gerichtlich geltend gemacht, verjährt der Anspruch auf Zinszahlung in einem Jahr von dem Ende dieses Zweijahreszeitraums an. Die gesetzlichen Vorschriften zur Hemmung und Neubeginn der Verjährung (§§ 203ff., 212ff. BGB) bleiben hiervon unberührt.

§ 8

Ordentliche Kündigung

Eine Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Emittentin ist, außer in Fällen des §5, ausgeschlossen.

§ 9

Änderung der Schuldverschreibungsbedingungen

- (1) Bestimmungen in diesen Schuldverschreibungsbedingungen können in Übereinstimmung mit dem Gesetz über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2512; Schuldverschreibungsgesetz - SchVG) durch gleichlautenden Vertrag

mit sämtlichen Schuldverschreibungsgläubigern oder nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen aufgrund kollektiver Bindung geändert werden.

- (2) Die Schuldverschreibungsgläubiger können durch Mehrheitsbeschluss mit Wirkung für alle Gläubiger derselben Schuldverschreibung solchen Änderungen dieser Schuldverschreibungsbedingungen zustimmen, die von der Emittentin vorgeschlagen werden.
- (3) Die Schuldverschreibungsgläubiger entscheiden dabei grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte. Beschlüsse, durch welche der wesentliche Inhalt der Schuldverschreibungen geändert werden soll, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von mindestens 75% Prozent der teilnehmenden Stimmrechte (qualifizierte Mehrheit). Die Schuldverschreibungsgläubiger beschließen entweder in einer Gläubigerversammlung (§ 11) oder im Wege einer Abstimmung ohne Versammlung nach § 18 SchVG.
- (4) Das Stimmrecht jedes Schuldverschreibungsgläubigers entspricht dem Anteil des Nennwerts der von ihm gehaltenen Schuldverschreibungen am Gesamtnennwert der ausstehenden Schuldverschreibungen; wobei das Stimmrecht für Anteile der Emittentin nach genauerer Maßgabe des § 6 Absatz (1) SchVG ruht und diese nicht zu den ausstehenden Schuldverschreibungen zählen.

§ 10

Gemeinsamer Vertreter

Zur Wahrnehmung ihrer Rechte können die Schuldverschreibungsgläubiger nach Maßgabe des § 7 SchVG einen Gemeinsamen Vertreter aller Schuldverschreibungsgläubiger (der „**Gemeinsame Vertreter**“) bestellen, der die ihm im SchVG zugewiesenen Aufgaben wahrnimmt.

§ 11

Gläubigerversammlung

- (1) Die Gläubigerversammlung wird von der Emittentin oder von dem Gemeinsamen Vertreter einberufen. Sie muss nach Maßgabe des § 9 SchVG einberufen werden, wenn Schuldverschreibungsgläubiger, deren gehaltene Schuldverschreibungen zusammen 5% des Nennwerts der ausstehenden Schuldverschreibungen erreichen oder überschreiten, dies gegenüber der Emittentin schriftlich mit der Begründung verlangen, sie wollten einen Gemeinsamen Vertreter bestellen oder abberufen oder aus sonstigem besonderen Interesse eine Einberufung berechtigterweise verlangen.
- (2) Die Teilnahme an der Gläubigerversammlung und die Ausübung der Stimmrechte eines Schuldverschreibungsgläubigers ist davon abhängig, dass der jeweilige Schuldverschreibungsgläubiger eine schriftliche Bescheinigung seines depotführenden Instituts vor-

legt, die seinen vollen Namen und seine volle Anschrift enthält und den Gesamtnennwert der von ihm gehaltenen Schuldverschreibungen am siebten Kalendertag vor dem Tag der Gläubigerversammlung (Stichtag) angibt.

Ferner hat sich jeder Schuldverschreibungsgläubiger vor Teilnahme an der Gläubigerversammlung bis spätestens am dritten Kalendertag vor der Gläubigerversammlung in Textform bei der Emittentin anzumelden.

- (3) Die Gläubigerversammlung findet nach Wahl der Emittentin in Hamburg oder Frankfurt am Main statt.

§ 12

Status, Rang

Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen sonstigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

§ 13

Aufstockung

Die Emittentin behält sich vor, ohne Zustimmung der Schuldverschreibungsgläubiger jederzeit eine oder mehrere weitere Emission(en) von Schuldverschreibungen zu in jeder Hinsicht (bis auf den Emissionstermin) mit den hierin niedergelegten identischen Bedingungen aufzulegen. Die zu identischen Bedingungen begebenen Schuldverschreibungen gelten als eine einheitliche Emission mit den ursprünglich oder früher begebenen Schuldverschreibungen und sind voll mit diesen austauschbar. Der Begriff „Schuldverschreibung“ umfasst im Fall einer solchen Aufstockung auch die zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen.

§ 14

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, welche die Schuldverschreibungen betreffen, werden in einem überregionalen Börsenpflichtblatt, ggf. dem elektronischen Bundesanzeiger oder - soweit zulässig - auf der Internetseite <http://www.haspa.de> veröffentlicht. Jede derartige Bekanntmachung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung als wirksam erfolgt, sofern nicht in der Bekanntmachung ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt ist, und zugegangen.

§ 15

Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Schuldverschreibungsgläubiger bestimmen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Schuldverschreibungsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Emittentin und der Inhaber von Schuldverschreibungen ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen entstehenden Streitigkeiten oder sonstigen Verfahren („**Rechtsstreitigkeiten**“) ist für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland Hamburg.

§ 16

Salvatorische Klausel

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Schuldverschreibungsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder unvollständig oder undurchführbar sein oder werden, so wird hiervon die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung und zur Schließung der Regelungslücke soll eine dem Sinn und Zweck dieser Schuldverschreibungsbedingungen und den wirtschaftlichen Interessen der Beteiligten entsprechende Regelung treten. Entsprechendes gilt für Vertragslücken, sofern sie sich nicht nach Absatz (3) beseitigen lassen.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Schuldverschreibungsbedingungen für einen sachkundigen Leser offensichtliche Schreib- und/oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten ohne Zustimmung der Schuldverschreibungsgläubiger zu berichtigen bzw. zu ergänzen.
- (3) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Schuldverschreibungsbedingungen widersprüchliche und/oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Schuldverschreibungsgläubiger zu berichtigen bzw. zu ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig, die zur Auflösung des Widerspruchs bzw. der Füllung der Lücke bestimmt sind und unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Schuldverschreibungsgläubiger zumutbar sind, das heißt deren rechtliche und finanzielle Situation nicht wesentlich nachteilig beeinträchtigen.
- (4) Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Schuldverschreibungsbedingungen nach den Absätzen (2) und (3) werden unverzüglich gemäß § 14 bekannt gemacht.

- (5) Sollten im Falle des Vorliegens eines offensichtlichen Schreib- und/oder Rechenfehlers nach Absatz (2) oder im Falle des Vorliegens einer widersprüchlichen und/oder lückenhaften Bestimmung nach Absatz (3) die Voraussetzungen des zivilrechtlichen Grundsatzes der sogenannten *falsa demonstratio non nocet* (Unschädlichkeit einer falschen Bezeichnung) nicht vorliegen, ist die Emittentin berechtigt, statt der Berichtigung oder Ergänzung die Schuldverschreibungen nach den Absätzen (2) und (3) vorzeitig insgesamt, jedoch nicht in Teilen, durch Bekanntmachung nach § 14 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags zu kündigen, sofern sie zu einer Irrtumsanfechtung (im Sinne des § 119 BGB) des Begebungsvertrags bzw. des Rechtsgeschäfts, durch das die Schuldverschreibungen wirksam entstanden sind, berechtigt wäre. Die Kündigung wird mit dem in der Bekanntmachung gemäß § 14 bestimmten Zeitpunkt, oder, sofern ein solcher nicht bestimmt ist, mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß § 14 wirksam (der „**Kündigungstag**“). Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Schuldverschreibungsgläubiger abweichend von § 2 und § 3 einen Betrag je Schuldverschreibung, der von der Emittentin nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB unter Berücksichtigung der Kündigung als angemessener Marktpreis der Schuldverschreibung zuzüglich Stückzinsen für den Zeitraum bis zum Kündigungstag berechnet wird (der „**Kündigungsbetrag**“).

Hamburg, den 19.04.2012

gez. Carsten Hoever

gez. Patrick Struck

Hamburger Sparkasse AG